

1854. April 7.

191

Anlage V.
zur Mittheilung des Senats
vom 7. April 1854.

1854.

Stahlhofsgelderfond.

1853.			Thlr.	Gr.
Juli.....	20.	An Ertrag der bis zum heutigen Tage eingegangenen Kaufgelder 9,937 Pf. Sterl. $\frac{3}{4}$ Schill. mit	60,373	69
September.		Vorschuß des Reservefonds der Schuldentilgungsanstalt	4,726	3
			65,100	—
September.		Hälfte der in der Anleihe von 1853 für den Stahlhofsgelderfond übernommenen $\text{R} 140,000$		
		$\text{R} 70,000$ à 93	65,100	—
		Vorstehende $\text{R} 70,000$ bestehen in		
		50 Obligationen N ^o . 12,260—12,309 à 1,000 R		
		40 Obligationen N ^o . 12,339—12,378 à 500 R		

Bremen, im März 1854.

(gez.) D. H. Wätjen. (gez.) W. H. L. Delrichs.

Verordnung des Reichs zur Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Beamten

vom 1. April 1881

1. Abschnitt. Von der Verleihung des Titels eines Beamten

§ 1. Der Kaiser verleiht den Beamten den Titel eines Beamten, wenn sie in der Lage sind, die Pflichten eines Beamten zu erfüllen.

§ 2. Der Kaiser verleiht den Beamten den Titel eines Beamten, wenn sie in der Lage sind, die Pflichten eines Beamten zu erfüllen.

2. Abschnitt. Von der Verleihung des Titels eines Beamten

§ 3. Der Kaiser verleiht den Beamten den Titel eines Beamten, wenn sie in der Lage sind, die Pflichten eines Beamten zu erfüllen.

§ 4. Der Kaiser verleiht den Beamten den Titel eines Beamten, wenn sie in der Lage sind, die Pflichten eines Beamten zu erfüllen.

§ 5. Der Kaiser verleiht den Beamten den Titel eines Beamten, wenn sie in der Lage sind, die Pflichten eines Beamten zu erfüllen.

3. Abschnitt. Von der Verleihung des Titels eines Beamten

§ 6. Der Kaiser verleiht den Beamten den Titel eines Beamten, wenn sie in der Lage sind, die Pflichten eines Beamten zu erfüllen.

§ 7. Der Kaiser verleiht den Beamten den Titel eines Beamten, wenn sie in der Lage sind, die Pflichten eines Beamten zu erfüllen.

§ 8. Der Kaiser verleiht den Beamten den Titel eines Beamten, wenn sie in der Lage sind, die Pflichten eines Beamten zu erfüllen.

§ 9. Der Kaiser verleiht den Beamten den Titel eines Beamten, wenn sie in der Lage sind, die Pflichten eines Beamten zu erfüllen.

§ 10. Der Kaiser verleiht den Beamten den Titel eines Beamten, wenn sie in der Lage sind, die Pflichten eines Beamten zu erfüllen.

Mitthe

1. Bericht

Bereit
Mithilfe in
und wie ei
sehrungsmat
als seitdem
als auch von
sehrumtionsab
nicht ist, so h
sich zugehen
Der
stärkung übe

2. Ge

Von
Erhöhung sei
bezahlbarkeiten
halt von 35
seine Kosten
franklich sein
Da
gehört den
wird, so g
herigen G
bewilligen.

3. J

D
seiner ärztli
sondern übe
ist ihm die
liche Anhäng
rolle Man
daher ohn
Amtswegen
nicht mehr
Q
trage nach
F
von 300
für ihren
Dienstfunkt
gewesen,
der äußert